Satzung

Turn- und Sportverein Glinde von 1930 e.V.

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Glinde von 1930 e. V.“ – nachfolgend Verein genannt – und hat seinen Sitz in Glinde, Kreis Stormarn. Er unterhält in 21509 Glinde, Am Sportplatz 98 a eine Geschäftsstelle. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
3. Ein angemessener Versicherungsschutz ist für Mitglieder des Vereins sichergestellt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV), im Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV), sowie in den Fachverbänden des LSV und des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB), sowie aller für den Sportbetrieb der Abteilungen und Mannschaften zuständigen Verbände und erkennt die Satzungen der Verbände an.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer zugänglich. Soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern werden in allen Bereichen und bei allen Planungs- und Entscheidungsschritten berücksichtigt. Alle Vorhaben werden so gestaltet, dass sie auch einen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern leisten (Gender Mainstreaming).
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
3. Der TSV Glinde verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperliche, seelischer oder sexualisierter Art ist. Maßnahmen zur Prävention und zur Förderung eines sicheren Vereinsumfelds werden umgesetzt.
4. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Die Sprachform bezieht sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, der Integration, der Jugend- und Seniorenhilfe sowie des Kinder- und Jugendschutzes im Sinne des § 52 AO. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, sportlichen Kurzzeitangeboten und sportlichen/kulturellen Veranstaltungen nationaler und internationaler Art,
- Übernahme von Trägerschaften (z.B. für den Sportbereich nachmittags in Schulen),

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich oder im digitalen Mitgliederportal an den Verein zu richten, der innerhalb von 14 Tagen über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Es ist auch eine zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist und nicht im Vereinsregister eingetragen wird.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Fachverbände als verbindlich an und verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, der Aufnahmegebühr und evtl. Zuschläge der Abteilungen.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands gemäß Ehrenordnung des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

II. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die zeitlich befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf der zeitlichen Befristung.
3. Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende beim Verein eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang in der Geschäftsstelle entscheidend.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied

a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge und/oder sonstiger Leistungen im Rückstand ist. Der Verein behält sich vor, rückständige Beiträge auf dem Rechtsweg einzutreiben.
b) die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen verletzt. Ebenso durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei erwiesenem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohle-nen, rassistischem Verhalten, Verstoß gegen Kinder-schutzrichtlinien oder anderen grob vereinsschädigenden Verhaltensweisen. Des weiteren bei Mitgliedschaft in rechts- bzw. linksextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

5. Mitgliedsausweise und im Besitz befindliches Vereinsvermögen sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen/Trainer/Übungsleiter des Vereins verstoßen, können von diesem Personenkreis zeitlich begrenzte Verbote der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden.
Verweise und angemessene Geldstrafen können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand verhängt werden.
Diese Mitteilung über die jeweilige Maßregelung ist mittels Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag auf schriftlichen Antrag zu erlassen oder zu ermäßigen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Auf den Abteilungsversammlungen haben die Erziehungsberechtigten für minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ein aktives Stimmrecht.

3. Juristische Personen haben unabhängig von der Anzahl ihrer gesetzlichen Vertreter nur eine Stimme.
4. Bei Wahlen zur Vereinsjugend steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Abteilungen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zu.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen benennen einen Vertreter.
7. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendsprecher ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat (erweiterter Vorstand).

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ. Sie ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

I. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Medien und im Aushang der Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem elektronischen Versand ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung, zur Satzungsänderung sowie Wahlvorschläge müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die während der Versammlung eingebracht werden, wenn mindestens 2/3 der Versammlungsteilnehmer die Dringlichkeit

bejaht. Der Antragsteller hat stets eine Begründung seines Antrags abzugeben. Ihm steht auch das Schlusswort vor der Abstimmung zu.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird einberufen mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Medien und im Aushang der Geschäftsstelle, wenn

a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
b) die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich gefordert wird.

III. Abstimmungen

Die Abstimmungen über einen Antrag erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Bei den Wahlen ist eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern kein Antrag auf Abstimmung durch Handzeichen eingebracht wird. Über den Antrag entscheidet die Mehrheit.

Über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 12 Der Vorstand

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand gehören ferner an:
   4 Beisitzer,
   1 Jugendsprecher.
   Er ist berechtigt, weitere Beisitzer mit beratender Stimme zu berufen.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer ist in diesem Fall ins Vereinsregister einzutragen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird für 3 bzw. 6 Jahre gewählt. 1. Vorsitzender, 2.Vorsitzender und Schatzmeister werden jeweils so gewählt, dass bei Neuwahlen pro Jahr immer nur ein Mitglied gewählt werden kann. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
6. Die anderen Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden immer jeweils 2 Beisitzer gewählt.
7. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendsprecher.
8. Der Vorstand tritt entsprechend dem Geschäftsbetrieb zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 geschäftsführende und so viel weitere

Vorstandsmitglieder anwesend sind, dass diese mindestens die Hälfte des gewählten Vorstands ausmachen.

9. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist in der Regel unentgeltlich bzw. kann im steuerrechtlichen Rahmen mit der sogenannten „Ehrenamtspauschale“ abgegolten werden. Soll darüber hinaus ein Vorstandsmitglied entgeltlich für den Verein tätig sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit dem Vorstandsmitglied.
10. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00 EURO jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
11. Ist der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied nach §12 Ziff. 10 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Der Beirat

1. Der Vorstand und die Vertreter der Abteilungen bilden gemeinsam den Beirat. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und berät über wichtige Vereinsfragen, die die Abteilungen betreffen.
2. Er wird auf Antrag des Vorstands oder einer Abteilung vom Vorstand binnen 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Abstimmungen sind stimmberechtigt:
   Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme,
   Abteilungen mit je 1 Stimme.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
3. Übungsleiter, die gleichzeitig eine Funktion im Abteilungsvorstand haben, haben im Falle einer Interessenkollision kein Stimmrecht. Dieses muss mehrheitlich durch den Beirat festgestellt werden.

§ 14 Grundsätze der Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen. Neue Abteilungen können nur mit Zustimmung des Beirates gebildet werden.
2. Keine der Abteilungen darf im Vereinsleben so stark dominieren, dass andere Abteilungen dadurch verdrängt werden.
3. Der Sportbetrieb wird vorwiegend in den Abteilungen durchgeführt. Der Vorstand kann für einen vorübergehenden Zeitraum davon abweichende Regelungen treffen.
4. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen handeln.

5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung berührt nicht die Mitgliedschaft im Verein.
6. Eine Abteilung kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Beirats aufgelöst werden. Sämtliches Vereinsvermögen bleibt im Verein.

§ 15 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter. Aufgabe des Abteilungsleiters ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB (Besondere Vertreter).
2. Die Abteilungen können sich zur Durchführung des Geschäftsbetriebs im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben, die nicht gegen die Satzung verstoßen darf. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
3. Die Abteilungen verwalten die Ihnen zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von einem Mitglied des Vorstands geprüft werden.
4. Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung sind hierzu rechtzeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist vorher schriftlich zu benachrichtigen. Ein Protokoll ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen.
5. Hauptamtliche Übungsleiter sollen wegen möglicher Interessenkollision in der Regel nicht Abteilungsleiter sein.
6. Der Vorstand kann Abteilungsleiter bei groben Pflichtverletzungen oder unehrenhaftem Verhalten nach Anhörung abberufen.

§ 16 Vereinsjugend

Der Verein fördert die Jugendarbeit in den Abteilungen, die unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreisjugend sowie der Fachverbände ihr Vereinsleben gestalten.
Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung interner Vereinsabläufe Vereinsordnungen geben.
2. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 18 Ausschüsse

1. Zur Behandlung von Sonderfragen, die alle Abteilungen angehen, können ständige oder zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Alle Ausschüsse arbeiten nach sich selbst gegebenen Richtlinien, halten den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift fest und reichen diese dem Vorstand unverzüglich ein. Über Ausgaben können sie nur insoweit beschließen, als ihnen für bestimmte Zwecke Gelder zugewiesen werden. Dem Vorstand ist die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder nachzuweisen.
2. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf eine Amtszeit von 2 Jahren. Pro Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer nehmen jährlich eine Revision der Kassenbücher vor. Etwaige Mängel haben sie sofort dem Vorstand anzuzeigen. Die Prüfung der Bücher und Unterlagen sind durch Unterschrift der Kassenprüfer zu bestätigen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten diese der Mitgliederversammlung.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirates, sowie der Abteilungen und der Jugendvollversammlung sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Alle Protokolle über Beschlüsse der Abteilungen und der Jugendvollversammlung sind dem Vorstand auszuhändigen.

§ 21 Vereinsauflösung und Fusion

1. Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit anderen Vereinen kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.
2. Zur Beschlussfassung müssen mindestens ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen. Für den Auflösungs- bzw. den Fusionsbeschluss ist dann eine 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Glinde zur Verwendung gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 22 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des BDSG.

§ 23 Kinderschutz

1. Der Verein verpflichtet sich zur Prävention von Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
2. Alle Personen, die regelmäßig mit Minderjährigen arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorlegen. Die Vorlage ist regelmäßig zu wiederholen. Zudem ist der unterzeichnete „Ehrenkodex für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen im TSV Glinde zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport in Schleswig-Holstein“ Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein.
3. Schulungen zum Thema Kinderschutz werden regel-mäßig angeboten und dokumentiert.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18. November 2025 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 24. April 2019. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Carsten Henning

1. Vorsitzender

Glinde, 18. November 2025